

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0193/24/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung,
Ziffern 2, 12, 13**

Datum des Beschlusses: **05.07.2024**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung berichtet am 29.02.2024 online unter der Überschrift „Bürgergeld-Betrug: Behörden geben größeres Ausmaß als bisher bekannt zu“ über Sozialbetrug beim Bürgergeld. Unter dem Zwischentitel „Über 500 Fälle von Sozialbetrug durch falsche Ukrainer“ heißt es, es mehrten sich die Berichte über Sozialbetrug durch Ukrainer, die keine seien.

Vor einigen Wochen habe eine andere Zeitung von insgesamt mehr als 1300 Verdachtsfällen über Personen berichtet, die sich fälschlicherweise als Ukrainer ausgegeben haben, um Bürgergeld zu beziehen. Bei 58 Personen sei mittlerweile eine ungarische Staatsbürgerschaft festgestellt worden. Diese Zahlen stammten aus den Behörden im Südwesten. Jetzt berichte eine weitere Zeitung, dass in ganz Deutschland mittlerweile mindestens 5609 Verdachtsfälle von Sozialbetrug an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gemeldet worden seien. Bei den Fällen im Südwesten habe es sich der erste Zeitung zufolge zumeist um Ungarn und Rumänen aus der Grenzregion Transkarpatien, die die ukrainische Staatsbürgerschaft nur zusätzlich hätten und auch kein Ukrainisch sprächen, gehandelt. Einen Anspruch auf das Bürgergeld-Privileg für Ukrainer hätten sie dadurch aber nicht. Unter dem Zwischentitel „33 Millionen Euro an falsche Ukrainer überwiesen?“ heißt es weiter, ob sich alle diese Fälle am Ende bestätigten, sei abzuwarten. Wenn man aber von diesen Zahlen ausgehe und davon, dass diese Personen 2023 alle mindestens die Regelleistung von 502 Euro im Monat bezogen haben, dann seien diesen Personen im vergangenen Jahr mindestens 33 Millionen Euro überwiesen worden. Eingebunden ist ein Video mit der Beschreibung: „Die Entscheidung, Geflüchteten aus der

Ukraine direkt Bürgergeld auszuzahlen, wird immer mehr hinterfragt. Gleichzeitig mehren sich die Verdachtsfälle von Sozialbetrug durch falsche Ukrainer.“

II. Der Beschwerdeführer trägt vor, der Artikel bezeichne Menschen aus der Ukraine, die neben der ukrainischen Staatsangehörigkeit auch eine weitere haben, auf diskriminierende Weise als „falsche Ukrainer“ und „Ukrainer, die keine sind“. Es werde gesagt, sie seien „Ungarn oder Rumänen, die die ukrainische Staatsangehörigkeit nur zusätzlich haben“. Die Autorin nehme sich also heraus, ohne erkennbare Rechtfertigung eine Wertung der Staatsangehörigkeiten von Doppelstaatsbürgern vorzunehmen und ihnen die Zugehörigkeit zur Ukraine, deren Staatsangehörigkeit sie hätten und wo sie gelebt hätten, abzusprechen.

Die in der Zwischenüberschrift prominent vorgebrachte Behauptung, es habe 5000 Fälle von Sozialbetrug gegeben, sei grob falsch. Wenige Zeilen später werde geschrieben, dass in 58 Fällen festgestellt worden sei, dass eine ungarische Staatsangehörigkeit vorliege. Zahlen der Bundesregierung, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung öffentlich einsehbar gewesen seien (BT-Drs. 20/10127, Frage 40) machten deutlich, dass über 90 Prozent der Überprüfungen negativ verlaufen. Darüber hinaus verkenne der Artikel, dass Betrug ein Vorsatzdelikt sei, was heiße, dass die kleine Anzahl derjenigen, die ungarisch-ukrainische Doppelstaatsbürger seien, nur dann des Sozialbetrugs schuldig seien, wenn sie in Kenntnis der deutschen Rechtslage gehandelt hätten. Hierfür würden keine Anhaltspunkte geliefert, stattdessen würden alle Verdachtsfälle vorverurteilt, obwohl bekannt sei, dass sich ein erheblicher Anteil nicht bestätige. Aus diesem Grund sei auch die Rechnung, wonach es über 33 Milliarden Euro Schaden durch diesen „Betrug“ gegeben habe, völlig unseriös und tendenziös. Es gebe keine bekannte Verurteilung oder auch nur Ermittlungsverfahren wegen Sozialbetrugs, und die allermeisten überprüften Verdachtsfälle bestätigten sich nicht.

III. Ein Mitglied der Chefredaktion trägt vor, nach Sichtung des Beitrags und Rücksprache mit der Autorin äußere man sich wie folgt:

Der Text sei in gleicher Form auf zahlreichen Portalen publiziert worden. Alle Änderungen, die man im Zuge dieser Beschwerde am Text vorgenommen habe, wirkten sich somit auf alle Publikationen aus.

- Im Artikel gehe es um Fälle von möglichem Sozialbetrug bei der Beantragung von Bürgergeld. Die Antragsteller hätten eventuell keinen Anspruch auf Bürgergeld, da diese im Rahmen einer doppelten Staatsbürgerschaft über eine EU-Staatsangehörigkeit verfügen könnten.
- Man räume ein, dass der Artikel eine unzulässig zuspitzende Formulierung enthalte, da auch Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit Ukrainer seien – und keine „falschen Ukrainer“. Zudem könnten diese Personen als Ukraine-Flüchtlinge anerkannt werden und hätten somit Anspruch auf Bürgergeld.
- Ein Verdacht auf Sozialbetrug habe zum Zeitpunkt des Verfassens des Artikels bei einigen Antragstellern vorgelegen. Von vollendetem Sozialbetrug zu sprechen, sei jedoch eine zu diesem Zeitpunkt unzulässige Schlussfolgerung gewesen.
- Man habe den Artikel stark überarbeitet, präzisiert und um Informationen ergänzt. Die Überschrift habe man geändert. Am Ende des Textes habe man bezüglich der Änderungen einen Transparenzhinweis eingefügt.
- Man bedauere die Fehler und nehme den vorliegenden Fall zum Anlass, die Redaktion dafür zu sensibilisieren, insbesondere in diesem Themenbereich äußerst sorgfältig zu arbeiten.

Anmerkung: Der Artikel hat nun (Zeitstempel 22.05.2024) die Überschrift „Wirbel um möglichen Bürgergeld-Betrug: Größeres Ausmaß als bisher bekannt“. Der Artikeltext wurde umfangreich überarbeitet. Insbesondere wurde die Passage „...durch falsche Ukrainer“ aus der Bildunterschrift entfernt. Der Zwischentitel „Über 5000 Fälle von Sozialbetrug durch falsche Ukrainer“ lautet nun „Viele Verdachtsfälle von Sozialbetrug durch Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit“, die Passage „... Personen, die sich fälschlicherweise als Ukrainer ausgegeben haben, um Bürgergeld zu beziehen. Bei 58 Personen sei mittlerweile eine ungarische Staatsbürgerschaft festgestellt worden“ lautet nun „..., in denen sich Personen um Bürgergeld bemühten, obwohl sie keinen Anspruch hätten“. Die Passage „..., die die ukrainische Staatsbürgerschaft nur zusätzlich haben und auch kein Ukrainisch sprechen wurde geändert in „..., die die ukrainische Staatsbürgerschaft zusätzlich haben und Ukrainisch oft nur gebrochen sprechen“. Der Zwischentitel „33 Millionen Euro an falsche Ukrainer überwiesen?“ lautet nun „Fälle müssen sorgfältig geprüft werden“. Aus „..., dann wurden diesen Personen im vergangenen Jahr mindestens 33 Millionen Euro überwiesen“ wurde „dann wäre diesen Personen im vergangenen Jahr in Summe ein Betrag in Millionenhöhe überwiesen worden“.

Unter dem Artikel findet sich der redaktionelle Hinweis: „Transparenzhinweis: In einer früheren Version dieses Artikels war mehrfach von ‚falschen‘ Ukrainern die Rede. Da die Betroffenen aber als Doppelstaatler die ukrainische Staatsbürgerschaft besitzen, ist das nicht korrekt. Vielmehr geht es darum, dass Betroffene nicht unbedingt Anspruch auf Bürgergeld haben, da sie vom Krieg in der Ukraine nicht direkt betroffen sind. Die Fälle doppelter Staatsangehörigkeiten unterliegen einer besonderen Prüfung der Landesbehörden und sind oft Einzelfallentscheidungen. Wir haben die entsprechenden Passagen, die Überschrift und eine Zwischenüberschrift korrigiert und bitten, den Fehler zu entschuldigen.“

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sehen in der Formulierung, es handele sich um „Sozialbetrug durch falsche Ukrainer“, einen schweren Verstoß gegen den Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Wie die Redaktion selbst eingeräumt hat, ist die Formulierung unzulässig zugespitzt, da auch Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit Ukrainer sind. Ebenso erkennt der Ausschuss einen Verstoß gegen die Ziffer 13 des Pressekodex, nach der die Unschuldsvermutung gilt. Auch hier hat die Redaktion eingeräumt, dass zwar ein Verdacht auf Sozialbetrug zum Zeitpunkt des Verfassens des Artikels bei einigen Antragstellern vorgelegen habe. Von vollendetem Sozialbetrug zu sprechen, war jedoch eine zu diesem Zeitpunkt unzulässige Schlussfolgerung, die vorverurteilende Wirkung entfaltete – insbesondere in Kombination mit den konkret genannten Summen. Die falschen Tatsachenbehauptungen und vorverurteilende Berichterstattung führen zudem zu einer Diskriminierung nach Ziffer 12 des Pressekodex.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält die Verstöße gegen die Ziffern 2, 12, 13 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Er erkennt dabei an, dass die Redaktion die strittigen Passagen inzwischen korrigiert hat. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Ziffer 13 – Unschuldsvermutung

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>